

# GOT: Niemand muss den Einfachsatz unterschreiten!

## Erläuterung zur Neuregelung der Tierärztegebührenordnung

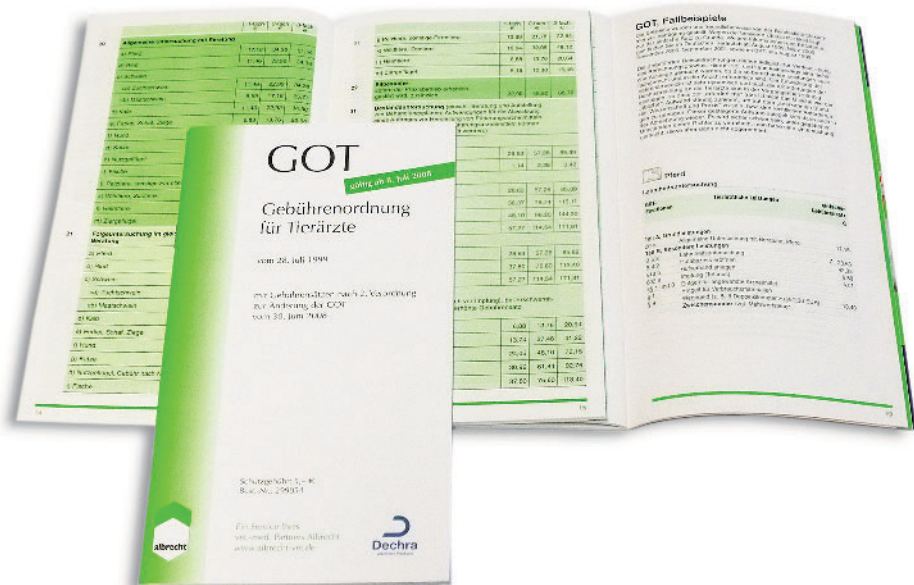
Michael Drees

Der vom Bundeskabinett beschlossenen Anpassung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) wurde am 07.07.2017 vom Bundesrat zugestimmt. Sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft, voraussichtlich am 27.07.2017. Mit dieser Anpassung wurde auch eine Neuregelung für die Abrechnung von Kastrationen bei frei lebenden Katzen eingeführt, die dieser Erläuterung aus tierärztlicher Sicht bedarf.

In der Begründung zur GOT-Anpassung werden die Forderungen der Tierärzterverbände nach einer Gebührenerhöhung von deutlich mehr als 12 Prozent als grundsätzlich berechtigt anerkannt. Für die Begrenzung auf lediglich 12 Prozent wird u. a. der Tierschutz ins Feld geführt. Es sei zu befürchten, dass bei einer höheren Gebührenerhöhung die finanziellen Möglichkeiten der Tierhalter überschritten und somit kranken Tieren eine ärztliche Versorgung vorenthalten werden könnte.

Dieses finanzielle „Tierschutzopfer“ der Veterinäre war der Politik jedoch noch nicht genug. Die Verordnungsgeber haben der intensiven Lobbyarbeit des Deutschen Tierschutzbunds nachgegeben und im § 4 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, für gemeinnützige Tierschutzorganisationen den einfachen Satz nach GOT bei der Abrechnung von Kastrationen „frei lebender Katzen“ zu unterschreiten. Dazu müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die nachfolgend näher erläutert werden:

- Mit der wenig präzisen Formulierung „frei lebende Katzen“ sind **nicht** Freigängerkatzen gemeint! Die Regelung bezieht sich nur auf frei lebende, als problematisch erachtete Katzenpopulationen oder entsprechende Einzelindividuen. Derartige Katzenansammlungen sind wohl überwiegend aber keinesfalls immer als herrenlose Tiere einzustufen.
- Die zu kastrierenden, frei lebenden Katzen müssen für den chirurgischen Eingriff **eingefangen** worden sein mit der Absicht, sie anschließend wieder **freizulassen**. „Einfangen“ bedeutet, dass die Tiere in der Regel widerstehlich sind, nicht leicht in einen Transportkorb verbracht werden können und somit meistens Fangvorrichtungen (Fallen) benötigt werden.
- Auftraggeber und damit Zahlungspflichtiger für die Kastration frei lebender Katzen (die zu die-



Die bekannte GOT-Broschüre wird angepasst, neu aufgelegt und erneut in der Tierärzteschaft verteilt.

sem Zweck eingefangen wurden und anschließend wieder freigelassen werden sollen) muss eine Einrichtung sein, die als **gemeinnützig im Hinblick auf die Förderung des Tierschutzes anerkannt ist**. Um es anders auszudrücken und zu definieren: Es muss eine Einrichtung sein, die Spendenquittungen aus-schreiben kann.

Aus diesen Voraussetzungen ergeben sich aus Sicht der Tierärzteschaft folgende Sachverhalte:

- Die Unterschreitung des GOT-Einfachsatzes kommt nur dann in Betracht, wenn beabsichtigt ist, die zur Kastration eingefangenen Tiere

### Verbreitung der GOT-Neufassung

Die Bundestierärztekammer (BTK) freut sich sehr, dass die Firma Albrecht erneut bereit ist, die Neufassung der GOT als Broschüre kostenfrei in der Tierärzteschaft zu verteilen.

Zu diesem Anlass wurden auch die Kommentare der BTK zu den Paragraphen 1 bis 10 der GOT sowie die Anmerkungen der BTK zum Gebührenverzeichnis überarbeitet.

Teil der Broschüre werden auch wieder Rechenbeispiele sein, mit denen das Abrechnungsprinzip erläutert wird.

nach dem Eingriff wieder in die Freiheit zu entlassen!

- Eingefangene Katzen, die eine solche Zutraulichkeit zeigen, dass die Vermittlung an private Tierhalter oder die Aufnahme in ein Tierheim vorgesehen ist, fallen ausdrücklich nicht unter den neuen Ausnahmetatbestand der GOT!
- Ist der Auftraggeber für die Kastration eines oder mehrerer Tiere ein privater Grundstücksbesitzer, der die unkontrollierte Fortpflanzung einer dort lebenden Katzenpopulation unterbinden möchte, besteht kein Anspruch auf Unterschreitung der GOT-Einfachsätze.
- Katzen, die in übergroßer Anzahl in einer Wohnung gehalten werden (Animal Hoarding) sind nicht frei lebende Tiere, es kann also auch kein Nachlass auf den GOT-Einfachsatz gewährt werden.

In der Änderungsverordnung wird weiterhin geregelt, dass die einfachen Gebührensätze auch für „sonstige Leistungen, soweit diese aufgrund der Kastration oder Sterilisation erforderlich werden oder üblicherweise im Zusammenhang mit einem solchen Eingriff erbracht werden“ unterschritten werden können.

Sollten also im Ausnahmefall Komplikationen während oder als Folge des chirurgischen Ein-

griffs auftreten, so dürfen die damit im Zusammenhang stehenden tierärztlichen Verrichtungen ebenfalls unterhalb der GOT-Einfachsätze in Rechnung gestellt werden.

Werden bei Vorstellung eingefangener, zur Kastration vorgestellter Katzen, die nach dem Eingriff wieder freigelassen werden sollen, krankhafte Befunde erhoben, die nicht mit der Kastration in Zusammenhang stehen (z. B. Wunden oder Maulhöhleenerkrankungen), so ist die Behandlung dieser Befunde regulär, also mindestens mit dem Einfachsatz der GOT, in Rechnung zu stellen.

Eine Impfprophylaxe scheidet als Begleitmaßnahme solcher Kastrationen m. E. aus, da eine zeitgerechte Nachimpfung (Grundimmunisierung) bei Individuen, die gefangen werden müssen, „üblicherweise“ nicht möglich ist.

## Fazit

Der Verordnungsentwurf sagt in der Begründung ausdrücklich, dass die neue Regelung die Populationskontrolle herrenloser, verwilderter Katzen aus Tierschutzgründen erleichtern soll. Die neue Ausnahme für die Unterschreitung der einfachen Gebührensätze soll sich nur darauf beschränken. Ein Unterbietungswettbewerb der Gebühren im Bereich der tierärztlichen Versorgung soll in anderen Fällen weiterhin durch verpflichtende Mindestgebühren verhindert werden.

Schon bisher haben viele Tierarztpraxen gemeinnützige Tierschutzarbeit mit Geldspenden unterstützt. Für die Anerkennung der steuerlichen Abzugsfähigkeit solcher Spenden darf es aber keinen direkten Zusammenhang zwischen geforderten tierärztlichen Leistungsgebühren und der Spendenhöhe geben. Dies wurde insbesondere vom Deutschen Tierschutzbund in Bezug auf die Abrechnung von Kastrationen frei lebender Katzen als Beitrag von Tierärzten zum

Tierschutz schon länger als Problem gesehen. Die Spendenbereitschaft der Tierärzte ist gleichwohl Beweis dafür, dass ihnen die Verminderung des „Katzenelends“ ein Anliegen war und ist. Außerdem wurde und wird mit diesen Spenden auch dem ehrenamtlichen Engagement vieler Tierfreunde Anerkennung gezollt.

Auch wenn es Tierärzten durch die Neuregelung der Tierärztegebührenordnung nun möglich ist, durch Unterschreitung der GOT-Gebührensätze einen direkten Beitrag zum Tierschutz zu leisten, muss an dieser Stelle betont werden, dass es in der Entscheidungsfreiheit der Praxen liegt, ob sie dies anbieten. Denn **diese Möglichkeit ist in der neuen Tierärztegebührenordnung als Option formuliert, sie ist also eine „Kann-Regelung“**, die niemanden verpflichtet, ökonomische Notwendigkeiten hintanzustellen und von grundsätzlichen Prinzipien abzuweichen!

Es wird sich zeigen, wie die Tierschutzvereine diese Neuregelung zu nutzen gedenken. Nochmals: Es liegt in der Entscheidungsfreiheit der Praxen, ob sie sich den zu erwartenden Forderungen der Tierschutzorganisationen nach Unterschreitung der GOT-Gebühreneinfachsätze beugen.

---

## Anschrift des Autors

### Dr. Michael Drees



Praktizierender Tierarzt, Mitglied im Vorstand der TK Niedersachsen, Mitglied im BTK-Ausschuss für Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Tel. +49 47 92/13 46, mail@dr-drees.eu